

# RS Vwgh 1988/11/22 88/07/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht

## Norm

AgrBehG 1950 §5 Abs2 Z1;

AgrVG §10;

AgrVG §11;

AVG §66 Abs4;

AVG §7 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Die Tatsache, wonach der Vorsitzende des Landesagrarsenates gleichzeitig der Vorgesetzte aller Beamten der Agrar(bezirks)behörde ist, kann nicht als Rechtswidrigkeit (Fehlen eines ordnungsgemäßen Instanzenzuges) geltend gemacht werden. Derartige Konstellationen sind schon deshalb nicht rechtswidrig, weil sie im Wesen der Verwaltung begründet liegen, das sich durch einen hierarchischen, durch Weisungsrecht und Gehorsamspflicht gekennzeichneten Aufbau charakterisieren lässt.

## Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Befangenheit offenbare Unrichtigkeiten Befangenheit der Mitglieder von Kollegialbehörden Verhältnis zu anderen Materien und Normen Befangenheit (siehe auch Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070031.X02

## Im RIS seit

15.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)